

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnheilkunde
der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité)¹**

Präambel

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739, 745) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) am 8. Mai 2006 folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde
- § 3 Regelstudienzeit, Studienziele
- § 4 Modalitäten der Leistungskontrolle
- § 5 Studienfachberatung

B. Der vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde

- § 6 Ziel des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde
- § 7 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung
- § 9 Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung

C. Der klinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde

- § 10 Ziel des klinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde

¹ Die Studienordnung ist der Senatverwaltung für Wissenschaft und Kultur angezeigt und am 6. Juli 2006 bestätigt worden.

§ 11 Lehrangebot und Studienorganisation im klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

Anlage 1:

Studienverlaufsplan für den vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

Anlage 2:

Studienverlaufsplan für den klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiengangs Zahnheilkunde der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) mit dem Ziel der Zahnärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ) vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931).

§ 2 Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde

Zugangsvoraussetzung für das Studium der Zahnheilkunde ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die im Ausland erworben sind, auch der Anerkennungsbescheid gemäß Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienziele

- (1) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 (AppOZ) 10 Semester und sechs Monate.
- (2) Der vorklinische und der klinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde dauern in der Regel jeweils fünf Semester. Der vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde schließt das Bestehen der naturwissenschaftlichen

und der zahnärztlichen Vorprüfung ein. Das mindestens fünfsemestrige klinische Studium schließt mit dem vollständigen Bestehen der Zahnärztlichen Prüfung ab.

- (3) Die für Lehre und Studium der Zahnheilkunde an der Charité zuständigen Einrichtungen vermitteln eine Ausbildung, die es den Studierenden ermöglicht, als künftige Zahnärzte und Zahnärztinnen angemessene Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben:
- a) in den Wissenschaften, auf denen die Medizin und die Spezifik der Zahnheilkunde beruhen,
 - b) in Bezug auf das Verhalten gesunder und kranker Menschen sowie auf die Beziehungen zwischen den Menschen und ihrer natürlichen und sozialen Umgebung,
 - c) hinsichtlich der klinischen Sachgebiete und der Methoden, die ein zusammenhängendes Bild von den Krankheiten, von der Medizin unter den Aspekten der Vorbeugung, der Diagnostik, der Therapie und der Rehabilitation vermitteln,
 - d) zur Ausübung zahnärztlicher Tätigkeit und zum zweckmäßigen ärztlichen Handeln bei akuten und lebensbedrohlichen Zuständen gemäß den Bestimmungen der AppOZ,
 - e) in Bezug auf die Grundlagen der medizinischen Ethik und eine den Einzelnen und der Allgemeinheit verpflichteten ärztlichen Einstellung.
- (4) Die Charité bietet Lehrveranstaltungen an, die es den Studierenden erlauben, Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die in den von der AppOZ vorgesehenen Prüfungen gefordert werden und als theoretische und praktische Kenntnisse und Fähigkeiten für Zahnärztinnen und Zahnärzte erforderlich sind.

§ 4 Modalitäten der Leistungskontrolle

- (1) Zu den Prüfungen sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 19 Abs. 3 und 4, § 26 Abs. 4 und § 36 Abs. 1 AppOZ erforderlich. Hierzu gehören Bescheinigungen nach den Anlagen 1 zu § 19 Abs. 4 und Anlage 4 zu § 36 Abs. 2 AppOZ. Diese werden durch die jeweils verantwortlichen Lehrkräfte ausgestellt.
- (2) Studierende haben an einer praktischen Übung „regelmäßig“ im Sinne von § 26 Abs. 4 Buchstabe b und § 36 Abs. 1 Buchstaben b und c und Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen versäumt haben. In Ausnahmefällen ist eine Aufrundung auf volle Praktikumstage zulässig. Die verantwortlichen Lehrkräfte der Lehrveranstaltungen haben durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringen. Sie sind verpflichtet, die Anwesenheit des Studierenden zu überprüfen.

- (3) Die verantwortliche Praktikumsleitung trägt dafür Sorge, dass die Erfolgskontrolle in den praktischen Übungen durchgeführt wird. Näheres regeln die Praktikumsordnungen. Die Kontrolle kann in einer förmlichen (mündlichen oder schriftlichen) Prüfung erfolgen. Sie kann parallel zur Lehrveranstaltung nach Abschluss bestimmter Übungsabschnitte (Zwischenprüfung) oder am Ende der Lehrveranstaltung stattfinden. Eine Kombination dieser Kontrollformen ist möglich.
- (4) Wiederholungen mündlicher und schriftlicher Prüfungen sind bis zu zweimal vorzusehen. Die erste Wiederholung ist zeitlich so einzurichten, dass dem Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei einem Studienortwechsel – ermöglicht wird.
- (5) Die verantwortliche Praktikumsleitung hat die Bedingungen der Scheinvergabe über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Übung sowie eine Übersicht über Inhalte und formalen Ablauf der Übung rechtzeitig zu Beginn des Semesters den Studierenden der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich durch Aushang, spätestens in der ersten Lehrveranstaltung, bekannt zu geben. Eine Änderung der Bedingung für die Scheinvergabe nach Bekanntgabe kann im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen.

§ 5 Studienfachberatung

Zur Studienfachberatung setzt der Fakultätsrat einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin und mindestens eine studentische Hilfskraft zur Information über Aufbau, Inhalt des Studiengangs und zur Studienorganisation ein. Diese studentische Hilfskraft soll bevorzugt aus den Studierenden der Zahnheilkunde rekrutiert werden. Zur Einführung in das Studium wird am Beginn des Studiums eine Orientierungseinheit durchgeführt.

B. Der Vorklinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde

§ 6 Ziel des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde

Im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde sollen den Studierenden die naturwissenschaftlichen Grundkenntnisse in den Fächergruppen Biologie/Anatomie, Physik/ Physiologie, Chemie/Biochemie sowie die Grundkenntnisse im Fach Zahnersatzkunde vermittelt werden und sie so befähigen, die naturwissenschaftliche Vorprüfung gemäß § 21 AppOZ und die zahnärztliche Vorprüfung gemäß § 28 AppOZ zu bestehen.

§ 7 Lehrangebot und Studienorganisation im vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

- (1) Der Aufbau des vorklinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde wird in der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) geregelt.
- (2) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für die Kurse und Praktika:

1. für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde I der vorausgegangene Kurs der technischen Propädeutik,
 2. für den Phantomkurs der Zahnersatzkunde II der Phantomkurs der Zahnersatzkunde I.
- (3) Das Verfahren der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, insbesondere zu praktischen Übungen regelt sich bei Teilnahmebeschränkungen nach § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten der Charité vom 08. März 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 25/2004 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 27/2004).
- (4) Studierende des ersten Semesters der Zahnheilkunde sind verpflichtet, ihr Studium gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 BerIHG unverzüglich durch die nachweisliche Teilnahme an mindestens zwei praktischen Übungen, darunter an dem Kurs der technischen Propädeutik, aufzunehmen.
- (5) Die Studierenden sollen zur Vertiefung ihres Wissens und ihrer Bildung im Verlauf des Studiums an fakultativen Lehrveranstaltungen auch anderer Fakultäten bzw. Fachbereiche der beiden Universitäten teilnehmen.
- (6) Für Studierende, die die Hochschule wechseln, sowie für Studierende, deren Studienbeginn nachträglich vorverlegt wurde, können Ausnahmen von den unter Abs. 2 genannten Bedingungen gemacht werden. Desgleichen können Ausnahmen von der Verpflichtung gemäß Abs. 4 gemacht werden, wenn für diese Studierenden die unverzügliche Aufnahme des Studiums eine unzumutbare Härte darstellen würde. Über die Ausnahmen entscheidet die jeweilige Prodekanin oder der jeweilige Prodekan für Studium und Lehre oder von ihr oder ihm Beauftragte.

§ 8 Nachweise für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur naturwissenschaftlichen Vorprüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) während eines Semesters eine Vorlesung über Biologie, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physik und Chemie;
- (2) während eines Semesters ein Praktikum der Physik und ein Praktikum der Chemie.

§ 9 Nachweise für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur zahnärztlichen Vorprüfung ist der Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) während eines Semesters je eine Vorlesung über

Histologie und Entwicklungsgeschichte, während zweier Semester je eine Vorlesung über Physiologie, Physiologische Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), Werkstoffkunde, während dreier Semester eine Vorlesung über Anatomie;

- (2) während eines Semesters anatomische Präparierübungen (Kursus der makroskopischen Anatomie), ein Praktikum der Physiologie und ein Praktikum der Physiologischen Chemie (Biochemie/Molekularbiologie), ein Kursus der mikroskopischen Anatomie, ein Kursus der technischen Propädeutik, zwei Phantomkurse der Zahnersatzkunde (Teil I und Teil II), von denen einer während der vorlesungsfreien Monate durchzuführen ist.

C. Der klinische Teil des Studiums der Zahnheilkunde

§ 10 Ziel des klinischen Teils des Studiums der Zahnheilkunde

Das klinische Studium soll den Studierenden theoretische und praktische Grundlagen sowie Fertigkeiten der klinischen Zahnmedizin vermitteln.

§ 11 Lehrangebot und Studienorganisation im klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde

- (1) Das klinische Studium kann erst nach erfolgreich bestandener zahnärztlicher Vorprüfung begonnen werden.
- (2) Der Aufbau des klinischen Studiums wird in Anlage 2 (Studienverlaufsplan) geregelt. Während der Aufbau der Vorlesungen als Grundlage für die Kurse, Praktika und Übungen empfehlenden Charakter hat, erfolgt die Zulassung zu bestimmten Kursen und Praktika nur in einer in Abschnitt II der Anlage festgesetzten zeitlichen Reihenfolge.
- (3) Die klinischen Kurse der Zahnerhaltungskunde I, der Parodontologie I, der Zahnersatzkunde I sowie Teile des Kurses für kieferorthopädische Behandlung I finden als integrierter Kurs I statt, der sich über zwei auf einander folgende Semester erstreckt mit einem Teilleistungsnachweis nach einem Semester. Die klinischen Kurse der Zahnerhaltungskunde II, der Parodontologie II, der Zahnersatzkunde II sowie Teile des Kurses Kinderzahnmedizin und des Kurses für kieferorthopädische Behandlung II finden als integrierter Kurs II statt, der sich über zwei auf einander folgende Semester erstreckt mit einem Teilleistungsnachweis nach einem Semester.
- (4) Für die Zulassung zu Kursen und Praktika gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:
 1. für alle klinischen Kurse mit Patientenbehandlung der Phantomkurs der Zahnerhaltung und der Radiologische Kurs mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes,
 2. für das Praktikum kieferorthopädische Behandlung I das Praktikum kieferorthopädische Technik,
 3. für den Integrierten Kurs II der Integrierte Kurs I,
 4. für kieferorthopädische Behandlung II die kieferorthopädische Behandlung I,

5. für den Operationskurs II der Operationskurs I.

- (5) Die Vorlesungen und Übungen:
Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I bis IV müssen in der nummerierten Reihenfolge, beginnend vom 2. klinischen Semester an, absolviert werden.
- (6) Die Studierenden müssen zur Vertiefung wissenschaftlicher Fähigkeiten an dem Kurs Wissenschaftsblock II teilnehmen.

§ 12 Nachweise für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung werden durch die §§34 bis 36 AppOZ geregelt.
- (2) Es sind die Nachweise vorzulegen, dass der Kandidat / die Kandidatin nach vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung mindestens:
- je eine Vorlesung über die Einführung in die Zahnheilkunde, über allgemeine Pathologie, spezielle Pathologie, allgemeine Chirurgie, Hals-Nasen-Ohren-Krankheiten, Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge, medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen, Einführung in die Kieferorthopädie, Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde und je zwei Vorlesungen über Pharmakologie (einschließlich Rezeptierkurs), Innere Medizin, Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, Zahn-, Mund- und Kieferchirurgie, Zahnerhaltungskunde, Zahnersatzkunde und Kieferorthopädie gehört hat;
 - je ein Semester an einem patho-histologischen Kursus, an einem Kursus der klinisch-chemischen und -physikalischen Untersuchungsmethoden, an einem radiologischen Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes, an einem Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde und an einem Kursus der kieferorthopädischen Technik und je zwei Semester an einem Operationskursus und dem Kursus der kieferorthopädischen Behandlung regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen hat;
 - je ein Semester als Auskultant/in die Klinik und Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, die Chirurgische Poliklinik und als Praktikant die Hautklinik, je zwei Semester als Praktikant/in den Kursus und die Poliklinik der Zahnerhaltungskunde und den Kursus und die Poliklinik der Zahnersatzkunde und drei Semester als Praktikant/in die Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten regelmäßig und mit Erfolg besucht hat und 2 x 2 Semester für Integrierte Kurse.
- (3) Der Nachweis über den Besuch der unter Absatz 2 Buchstabe a genannten Vorlesungen wird durch die Studienbücher geführt. Der Nachweis über die

Teilnahme an den unter Absatz 2 Buchstabe b genannten Kursen und über den Besuch der unter Absatz 2 Buchstabe c genannten Polikliniken und Kliniken wird durch besondere von den Kursleiter(inne)n bzw. Leiter(inne)n der Polikliniken und Kliniken nach Muster 4 der AppOZ auszustellende Zeugnisse geführt.

D. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium im Studiengang Zahnheilkunde der Charité nach deren Inkrafttreten aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die das Studium der Zahnheilkunde vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, gelten
- die Teilstudienordnung für den vorklinischen Teil des Studiengangs Zahnheilkunde an der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 23. Juni 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 51/2003 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/2003) geändert am 08. März 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 19/2004 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2004) und am 06. September 2004 (FU-Mitteilungen Nr. 50/2004 und Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 48/2004)
- sowie
- (b) die den klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde betreffenden Teile der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde vom 07. Juli 1983 der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen Nr. 10/1983) und der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Medizinischen Fakultät (Charité) der Humboldt-Universität zu Berlin vom 31. März 1993 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 35/1994)

bis sie den jeweiligen Teilabschnitt abgeschlossen haben, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieser Studienordnung befunden haben. Beide Teilstudienordnungen treten zum 31. März 2009 außer Kraft.

- (4) (a) Diese Studienordnung gilt nach Inkrafttreten für diejenigen Studierenden mit vollständig bestandener zahnärztlicher Vorprüfung, welche nach Inkrafttreten des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G vom 27.05.2003) immatrikuliert worden sind.
- b) Studierende, welche noch nach den im § 13 (3) a und b genannten vorherigen Studienordnungen studieren und Abschnitte wiederholen müssen, können im gegenseitigen Einvernehmen ihr Studium nach dieser Studienordnung fortsetzen.

**Anlage 1:
Studienverlaufsplan für den vorklinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde**

Lehrveranstaltung	Art	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.
Anatomie/Zellbiologie ⁽¹⁾	VL	2,4				
Physik/Physiologie	VL	2,0	4,0			
Chemie/Biochemie/Molekularbiologie	VL	2,0	4,0			
Werkstoffkunde	VL	1,0				1,0
Orale Strukturbioogie	VL	1,0				
Kurs der technischen Propädeutik	VL	1,0				
Mikroskopische Anatomie (Histologie)	Pr	0,5				
Praktikum der medizinischen Terminologie	Pr	1,0				
Biologie (Zellbiologie)	Pr	0,5				
Kurs der technischen Propädeutik	Pr	20,0				
Anatomie ⁽¹⁾	VL		2,8	2,8		
Biologie	VL		1,0			
Makroskopische Anatomie	Pr		3,7	3,9		
Mikroskopische Anatomie	Pr		1,5	1,7		
Biologie (Genetik)	Pr		1,6			
Physik	Pr		2,0			
Physiologie	Pr		2,4	3,3	2,2	
Chemie	Pr		1,8			
Physiologie	VL			3,9	2,1	
Biochemie/Molekularbiologie	VL			4,0	2,0	
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I	VL			1,0		
Biochemie/Molekularbiologie	Pr			3,0	1,5	
Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ⁽²⁾	Pr			15,0		
Neurologische Anatomie ⁽¹⁾	VL				2,0	
Makroskopische Anatomie (Neuroanatomie)	Pr				1,2	
Mikroskopische Anatomie (Neuroanatomie)	Pr				0,3	
Wissenschaftsblock I	Pr (POL)				3,0	
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	VL					1,0
Phantomkurs der Zahnersatzkunde II	Pr					20,0
Werkstoffkunde	Pr					2,0
Einführung in die klinische Medizin	Pr					0,3
Summe		31,4	24,8	38,6⁽³⁾	14,3	24,3

⁽¹⁾ Die Inhalte zur Histologie und Entwicklungsgeschichte werden integriert bei den einzelnen Organsystemen über drei Semester verteilt vermittelt.

⁽²⁾ Als vierwöchige Blockveranstaltung in der vorlesungsfreien Zeit; inklusive 14 Stunden (1 SWS) Präventive Zahnheilkunde.

⁽³⁾ Davon 15 SWS in der vorlesungsfreien Zeit.

**Anlage 2:
Studienverlaufsplan für den klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde**

Lehrveranstaltung	Art	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	9. Sem.	10. Sem.
Einführung in die Zahnheilkunde	VL	0,5				
Einführung in die Kieferorthopädie	VL	2				
Kursus der Kieferorthopädischen Technik	Pr.	6				
Radiologie	VL	2				
Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes	Pr.	2				
Zahnärztlich-chirurgische Propädeutik	Pr.	0,5				
Zahnerhaltungskunde	VL	2	2			
Phantomkurs Zahnerhaltung+Parodontologie	Pr	12+3				
Integrierter Kurs I			17,3	17,3		
Integrierter Kurs II					17,3	17,3
Parodontologie-Op.-Kurs	Pr				0,5	1
Parodontologie	VL	2		2		
Kieferorthopädie Klinischer Kurs I und II	Pr				2,5	2,2
Kieferorthopädie	VL		2	2		
Kieferorthopädie kursbegleitende Demo.	Pr				1	1
Kinderzahnheilkunde	VL			2	1	
Kinderzahnheilkunde	Pr			2	0,5	0,5
Zahnersatzkunde	VL		2	2		
ZMK Chirurgie (ZÄ-Chirurgie)	VL		2			
ZMK Chirurgie (MKG-Chirurgie)	VL			2		
ZMK I (auscultando) (MKG, Oralchirurgie)	Pr		3			
ZMK II (practicando I) Oralchirurgie	VL			1		
ZMK II (practicando I) MKG-Chirurgie	VL			1		
ZMK III (practicando II) Oralchir.	VL				1	
ZMK III (practicando II) MKG-Chir.	VL				1	
ZMK IV (practicando III) Oralchir.	VL					1
ZMK IV (practicando III) MKG-Chir.	VL					1
Wissenschaftsblock II	VL			2		
Wissenschaftsblock II	POL				2	
Op.-Kurs I	Pr		2,575	2,575		
Op.-Kurs II	Pr				2,575	2,575
Implantologie (Ringvorlesung) ⁽¹⁾	VL				1	1
Alterszahnmedizin	VL				1	
Zwischensumme		32	30,875	35,875	31,375	27,575

⁽¹⁾ speist sich aus Teilen der Prothetik- Oralchirurgie- und Parodontologie-VL

**Fortsetzung Anlage 2:
Studienverlaufsplan für den klinischen Teil des Studiums der Zahnheilkunde**

Allgemeinmedizinische Fächer						
Pharmakologie/Toxikologie	VL	2				
Klinische Pharmakologie, mit Rezeptierkurs	VL		1			1
Medizinische Mikrobiologie mit praktischen Übungen	VL	2				
Allgemeine Pathologie	VL	2				
Spezielle Pathologie	VL		2			
Pathohistologischer Kurs	Pr.			2		
HNO	VL				1	
Allg. Chirurgie mit Notfallmedizin	VL	2				
Innere Medizin mit Infektiologie Immunologie	VL	2	1,5			
klinisch -chem./-phys Untersuchungsverfahren	Pr.		0,5			
Hygiene einschließlich Gesundheitsfürsorge	VL		2			
Dermatologie / Allergologie	PR			1		
Schmerzambulanz ⁽²⁾	VL					1
Berufskunde und Geschichte der Medizin unter besonderer Berücksichtigung der Zahnheilkunde	VL					0,5
Zwischensumme Fortsetzung Anlage 2		10	7	3	1	2,5
Gesamtsumme		42	37,875	38,875	32,375	30,075

⁽²⁾zu gleichen Teilen aus der Prothetik und MKG-Chirurgie.

Berlin, den 06.07. 2006

Der Dekan

Satzung
Zur Änderung der Zulassungssatzung
der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité -Universitätsmedizin Berlin hat am 10. Juli 2006 aufgrund von § 9 Abs.1 Satz 1 Berliner Universitätsgesetz vom 5. Dezember 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 61. Jahrgang Nr. 42, folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Zulassungssatzung der Charité- Universitätsmedizin Berlin vom 20. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 a wird wie folgt ergänzt:

Es wird der Unterabsatz dd) eingefügt –

dd) die Profil- und Leistungskurse in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie der Hochschulzugangsberechtigung aus dem Bundesland Baden - Württemberg werden als Belegung mit 10 Punkte gewertet und die im Zeugnis ausgewiesenen

doppelt gewichteten Fächer Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie werden mit jeweils 20 Punkten

2. § 4 wird um Abs. 4 ergänzt:

(4) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird in den grundständigen Studiengängen am Vergabeverfahren nicht beteiligt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 10.07. 2006

Der Dekan

Satzung
Zur Änderung der Satzung für
Studienangelegenheiten der Charité-
Universitätsmedizin Berlin

Zahnmedizin erfolgt nur für an der Charité- Universitätsmedizin Berlin in dem jeweiligen die Lehrveranstaltung betreffenden Studiengang immatrikulierten Studierenden.

Der Fakultätsrat der Charité -Universitätsmedizin Berlin hat am 10. Juli 2006 aufgrund von § 9 Abs.1 Satz 1 Berliner Universitätsgesetz vom 5. Dezember 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin 61. Jahrgang Nr. 42, folgende Satzung erlassen:

**§ 2
Inkrafttreten**

§ 1

Die Satzung für Studienangelegenheiten der Charité- Universitätsmedizin Berlin vom 22. Juli 2004 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erfolgte am 14.07.2006.

1. § 5 Abs.5 wird wie folgt ergänzt:

Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium, an der Charité- Universitätsmedizin Berlin fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das der Dauer dieses Studiums entsprechende Fachsemester immatrikuliert und müssen die für dieses Fachsemester notwendigen Leistungsnachweise vorlegen.

Berlin, den 10.07. 2006

Der Dekan

Gleiches gilt entsprechend für ausländische Bewerber. Die anrechenbaren Leistungen aus einem fachlich entsprechenden Studium müssen über das zuständige Prüfungsamt angerechnet werden. Ein Studium ist nur in Fortzählung der angerechneten Studienleistungen möglich.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird die Einschränkung „... in der Regel ...“ gestrichen und die Beschreibung der Sprachprüfung auf „... (DSH 2)...“ geändert.

3. § 11 wird wie folgt geändert, bzw. ergänzt:

In Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen „...bzw. Studienabschnitt ...“.

Der Abs. 4 wird durch den Satz 3 ergänzt:

Der Studienplatztausch im 1. Fachsemester kann nur innerhalb der Zulassungsquote erfolgen in der der Tauschpartner an der Charité- Universitätsmedizin Berlin zugelassen wurde.

4. § 15 wird durch die Einfügung von Abs. 5 ergänzt:

Absatz 5 erhält folgende Fassung:
Der Zugang zu Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbegrenzung in den Studiengängen Medizin und